



Niedersächsisch-Westfälische Anglervereinigung e.V.
Osnabrück

Gemeinnütziger Gebietsverein
im niedersächsisch-westfälischen Weser-Ems-Gebiet
St. Bernhardsweg 3 - 49134 Wallenhorst-Rulle
Telefon (054 07) 34 53 30

Erlaubnisschein zum Fischfang 2023

In **Niedersachsen** nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis **oder** dem Fischereischein; in **Nordrhein-Westfalen** nur gültig in Verbindung mit dem Fischereischein. In Nordrhein-Westfalen wird ab dem 10. Lebensjahr ein Fischereischein benötigt. Die benötigten Unterlagen sind am Angelplatz mitzuführen.

2023 geangelt ja
nein

**Rückgabe bis zum
15.02.2024**

Bei Fristüberschreitung wird ein Zusatzbeitrag von 25 € fällig.

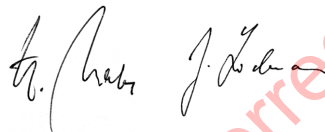
urheberrechtlich geschützt

Dem Inhaber dieses Erlaubnisscheinheftes wird auf Basis der aktuell gültigen Vereinssatzung für 2023 die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt, in den auf den folgenden Seiten bezeichneten Gewässern, im beschriebenen Umfang den Fischfang auszuüben, wenn er/sie durch **eigenhändige Unterschrift** der „Allgemeinen Bestimmungen“ (Seiten 4 und 5) bestätigt, dass er/sie von allen Bestimmungen dieses Erlaubnisscheines **Kenntnis genommen hat**.

Es gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften (Fischereigesetz, Tierschutzgesetz, Regelungen zur Gemeinnützigkeit etc.), ohne dass diese im Einzelnen im Erlaubnisschein abgedruckt sind. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden eingehalten. Behördliche Verordnungen, z. B. zur Verhütung von Waldbränden oder zum Infektionsschutz, sind auch an den NWA-Gewässern zu beachten.

Bei Zuwiderhandlungen wird der Erlaubnisschein sofort eingezogen.

Osnabrück, 31.12.2022 Der Vorstand



Wichtige Telefonnummern:

Michael Engel 0172 952 75 36
Leiter Fischereiaufsicht

Frank Tietz 0174 964 13 55
stellv. Leiter Fischereiaufsicht

Benjamin Tepe 0152 089 953 09
stellv. Leiter Fischereiaufsicht

Harry Ferch 0172 640 22 94
Referent für Umwelt und Gewässerhege

Uwe Wageringel 0173 377 01 77
Leiter der Gewässerwarte

Inhaltsverzeichnis

1. Ausnahmegenehmigung	4
2. Allgemeine Bestimmungen	5-7
3. Mindestmaße	8
4. Entnahmefenster	8
5. Schonzeiten	9
6. Fangbeschränkungen	9
7. Gewässer	10
7.1 Fließgewässer (101-180)	11
7.2 Kanalstrecken (300-401)	17
7.3 Stillgewässer (504-780)	18
8. Fangliste	25
8.1 Erläuterungen zum Ausfüllen	25
8.2 Fangliste	26-34
9. Einladung Mitgliederversammlung	35
10. Kontrollen	36

1. Ausnahmegenehmigung

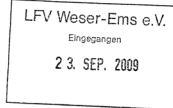
Alfsee



Samtgemeinde Bersenbrück, Postfach 13.80, 49589 Bersenbrück

Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Sportfischer
Postfach 2549

26015 Oldenburg



Der Samtgemeindevorsteher

Fachdienst IV
Ordnung, Bürgerservice und Soziales
-Sicherheit und Ordnung-

Auskunft erteilt: Herr Winter
Telefon: (0 54 39) 96 21 64
Telefax: (0 54 39) 96 21 66
e-Mail: winter@bersenbrueck.de
Internet: <http://www.bersenbrueck.de>

49593 Bersenbrück
Lindenstraße 2

Datum: 21.09.2009

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom:

Mein Zeichen:
FD IV - Wn

Ausnahmegenehmigung zum Befahren von Straßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag hin erteile ich Ihnen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Ausnahmegenehmigung den durch Zeichen 250 StVO („Verbot für Fahrzeuge aller Art“) für den Verkehr gesperrten Weg Burlager Ort / Verlängerung Strubenweg bis zum Alfsee-Damm, zu befahren.

Auflagen

- Der Weg darf nur in Schrittgeschwindigkeit befahren werden.
- Sie haben die Samtgemeinde Bersenbrück von allen Ansprüchen Dritter, die durch das Befahren des Weges oder durch die Nutzung des Straßenraumes entstehen, freizustellen (Freistellung von der Haftungs- und Verkehrssicherungspflicht)
- Der Genehmigungsinhaber haftet für alle durch das Befahren des Weges entstehenden Personen- und Sachschäden.
- Die Polizei, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachdienste Ordnung, Bürgerservice und Soziales der Samtgemeinde Bersenbrück sind berechtigt Anweisungen zu erteilen, die von der Regelung dieser Genehmigung abweichen. Solche Anordnungen sind unverzüglich zu befolgen.
- Diese Genehmigung gilt nur im Original und ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.
- Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Auftrag

Winter

Konten der Samtgemeindekasse:
Kreissparkasse Bersenbrück (BLZ 2 265 615 40) 010 003 698
Volksbank Osnabrück eG (BLZ 2 265 900 23) 203 104 300
GLB Bersenbrück (BLZ 2 265 223 19) 360 373 640
Postcheck Hannover (BLZ 2 500 100 30) 132 573 02

Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 09:00 – 12:30 Uhr
Do. 14:00 – 17:30 Uhr



2. Allgemeine Bestimmungen

Jedes Mitglied ist angehalten gegenseitige Rücksicht zu nehmen, und sich so zu verhalten, dass das Ansehen der NWA nicht beschädigt wird. Insbesondere darf niemand belästigt, gefährdet oder gar geschädigt werden. Übermäßiger Alkoholgenuß und Lärm sind zu vermeiden.

1. Die Fischereiaufseher haben das Recht, den Erlaubnisschein bei festgestellten Regelverstößen vorläufig einzuziehen, wenn eine mündliche Belehrung / Ermahnung vor Ort wegen der Schwere des Verstoßes nicht mehr ausreichend ist. Dem Fischereiaufseher ist der Erlaubnisschein zur Überprüfung auszuhandigen.
2. Die Fischereiaufseher sind in jeder Weise zu unterstützen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. Jeder gefangene und entnommene Fisch ist waidgerecht zu behandeln (insb. die Verwendung von LipGrips und Gaffs ist verboten) und unverzüglich in die Fangliste einzutragen. Des Weiteren sind alle notwendigen Geräte/Utensilien für eine waidgerechte Behandlung (insb. Landung und Tötung) und für das Ausfüllen der Fangliste mitzuführen. Das Gewicht des Fisches muss vor dem nächsten Angeltag, jedoch spätestens nach 72 Stunden in der Fangliste eingefügt werden. Bei Rückgabe des Erlaubnisscheins ist auf der Vorderseite anzukreuzen, ob Sie geangelt haben.
4. Für Unfallschäden jeglicher Art haften weder die NWA noch die Verpächter oder Grundstückseigentümer. Der Inhaber dieses Erlaubnisscheines tritt mit seiner Unterschrift etwaige ihm im Falle einer Schädigung des Fischbestandes durch einen Dritten gegen den Schädiger zustehenden Schadensersatzansprüche schon jetzt an die NWA ab. Diese nimmt die Abtretung an.
5. Ufer, Uferböschungen, Deiche, Leinpfade und Grünflächen sind von Abfall jeglicher Art freizuhalten. Deiche, Leinpfade, Böschungen, Uferzonen und Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt, Wiesen und Felder nicht betreten werden. **Das Befahren mit Kraftfahrzeugen/PKW-Anhängern ist verboten. Ebenso ist das Baden, Durchwaten und Begehen von Gewässern (außer für das Fliegen- und Spinnfischen), sowie das Betreten von Inseln verboten.**
6. Das Parken auf NWA-Parkplätzen ist nur für **Vereinszwecke** mit gut sichtbar angebrachter gültiger Plakette erlaubt **Plaketten dürfen nicht weitergegeben und nicht von Dritten benutzt werden.**
7. Das Camping ist an allen NWA-Gewässern verboten. Offene Feuer sind verboten; kleinere Grilltätigkeiten mit geeigneten Grillgerät zum Eigenbedarf sind erlaubt. Zugelassen ist ausschließlich ein Wetterschutz

- für Angler mit einer maximalen Seitenlänge von 2,50 m. Dieser Wetter-
schutz ist so aufzustellen, dass Dritte nicht behindert werden.
8. Die Benutzung von Modell-Booten zum Zwecke des Angelns oder
Anfüterns ist verboten (Ausnahmen bei bestimmten Gewässern beach-
ten).
Der Fischfang vom Boot ist **nur auf dem Kronensee, dem Linner See
und dem Niedringhaussee** unter Beachtung der gesetzlichen
Bestimmungen und der zusätzlichen Regelungen (siehe Textzusammen-
fassung in Kapitel 7) erlaubt.
Belly-Boote: Siehe Regelung Boote (diese gelten), zusätzliches Gewässer
Schleptruper See.
Grundsätzlich dürfen Laichschongebiete, gesperrte Gewässerbereiche
oder Schilf- und Röhrichtbeständen nicht befahren werden. Das
Schleppangeln ist in allen NWA-Gewässern verboten. Belly-Boote und
Boote sind ausschließlich für das aktive Angeln zugelassen. Ein
Ausbringen von Montagen/Grundangeln, Ködern, Anfütermaterialien etc.
für das Uferangeln ist mit ihnen nicht gestattet.
9. An und in Laichschongebieten darf nicht geangelt werden.
10. **Untermaßige oder geschützte Fische** sind vorsichtig vom Haken zu
lösen und schonend zurückzusetzen.
11. **Es dürfen nur tote Köderfische verwendet werden.** Als Köderfische
verboten sind Äsche, Forelle, Hecht, Karausche, Karpfen, Nase, Schleie,
Zander sowie alle ganzjährig geschützten Fischarten. Elektrisch betriebene
Köder sind verboten.
12. Ausgelegte Angeln müssen vom Erlaubnisscheininhaber **persönlich**
beaufsichtigt werden (Tierschutzgesetz). Der Angler hat sich in unmittel-
barer Nähe zu seinen ausgelegten Angelruten aufzuhalten.
13. Aalschnüre und Reusen sind an allen NWA-Gewässern verboten (Tier-
schutzgesetz).
14. Für das Anfütern in allen NWA-Gewässern gelten die aufgestellten
Regeln:
1. Anfütern muss im direkten zeitlichen Zusammenhang des Angelns
stehen, d.h. das Anlegen von Futterplätzen im Vorfeld eines Angel-
termins ist nicht gestattet.
2. Während des Angeltages dürfen 2 Liter (2 kg Trockenfutter) zugelas-
sener Angelköder plus 1 Liter ungefärbter Maden in ein Gewässer einge-
bracht werden. Mehr als diese zugelassene Menge Futtermaterial darf
nicht am Gewässer mitgeführt werden.
3. Das Anfütern mit typischer Tiernahrung für Säugetiere (z.B. Hunde-
oder Katzenfutter) wird aus ökologischen und ethischen Gründen in
jeglicher Form (auch als Mischfutter) verboten. Dies gilt auch für andere
Tiernahrung, die den Anforderungen des Futtermittelgesetzes ent-
spricht.
Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Gewässer und der Mitglieder,
die sich am Gewässer regelgerecht verhalten.

15. Zum Angeln auf Friedfische dürfen nur Einfachhaken verwendet werden.
Paternosterangeln (d.h. mehrere Einzel- oder Mehrfachhaken pro Rute)
sowie das **Reißen von Fischen** sind verboten.
16. **Es darf nur an sauberen Angelplätzen geangelt werden. Die
Angelplätze und das Umfeld müssen sauber und frei von jeg-
lichem Unrat (Exkrememente sind umweltfreundlich zu entsorgen)
hinterlassen werden. Das Mitführen von Einwegverpackungen für Köder
und Anfütermaterial ist am Gewässer verboten!**
17. Hunde sind an allen NWA-Gewässern an der Leine zu führen.
18. Jeder Angler ist zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet und hat
seine Ruten / Köder nur so weit auszulegen, dass andere Angler im Nah-/
Fernbereich nicht eingeschränkt werden. Das gilt gleichermaßen für
Uferangler wie auch für (Belly-)Bootsangler und Futterbootsbenutzer.
Rücksichtsloses Verhalten ist nicht nur unkameradschaftlich, sondern
kann auch den Entzug des Erlaubnisscheines zur Folge haben. 20 Meter
Uferstrecke je Angler werden als ausreichend angesehen.
19. **Erlaubnisumfang an allen Gewässer sofern nicht anders angegeben:**
Freigegeben: ganzjährig. Geräte: 1 Spinnrute **oder** 1 Drop-Shot-Rute
oder 3 Ruten (davon jedoch nur 2 Raubfischruten) **oder** 1 Köderfisch-
senke max. 1x1 m **oder** 1 Kriebsteller.
20. In der Zeit vom 01.01. bis 30.04. darf in allen NWA-Gewässern nicht mit
Köderfischen oder Kunstködern (Blinker, Wobbler, Twister, Fliege usw.)
geangelt werden.
Ausnahmen:
1. In den Kanalstrecken ist nur während der Zanderschonzeit (NDS und
NRW beachten) die Verwendung von Köderfischen und Kunstködern
untersagt.
2. In den Salmonidengewässern ist ein separater Erlaubnisumfang pro
Gewässer geregelt (siehe Gewässer-Nr. 115, Gewässer-Nr. 118,
Gewässer-Nr. 171, Gewässer-Nr. 172). In diesen Salmonidengewässern
ist das Angeln nur mit Schonhaken oder Haken mit angegedrückten
Widerhaken erlaubt. Diese Regelung gilt auch für das Spinnfischen.
21. **Schlüssel zu NWA-Gewässern**
NWA-Gewässer, die nur mit einem Schlüssel (in der Geschäftsstelle
erhältlich) zugänglich sind, sind mit dem Symbol „Schlüssel“ gekenn-
zeichnet. Die Weitergabe von Schlüsseln an Nichtmitglieder ist verboten.
Tore und Schranken sind unmittelbar nach dem Passieren wieder zu
verschließen.

Ich habe alle Bestimmungen dieses Erlaubnisscheines verstanden und ver-
pflichte mich, sie gewissenhaft einzuhalten. Bei Verstößen sind Vorstand und
Fischereiaufsicht zum Einzug des Erlaubnisscheins berechtigt. Beschlüsse
des Vorstandes und Gesamtvorstandes sowie etwaige Entscheidungen des
Ehrenausschusses erkenne ich als für mich verbindlich an.

Datum, Unterschrift _____

3. Gesetzliche bzw. vereinsseitige Mindestmaße

Fischart	Mindestmaß	Fischart	Mindestmaß
Aa = Aal	50 cm	Qu = Quappe	40 cm
Ae = Äsche	30 cm	Ra = Rapfen	40 cm
Al = Aland	25 cm	Rf = Regenbogenforelle	28 cm
Bf = Bachforelle	28 cm	Sb = Sonnenbarsch	---
Ba = Barsch*	20 cm	Skr = Signalkrebs	---
Bb = Barbe	40 cm	SL = Schleie	30 cm
Bbb = Blaubandbärbling	---	Smg = Schwarzmundgrundel	---
Br = Brassen	30 cm	Tm = Große Teichmaräne	35 cm
Dö = Döbel	40 cm	We = Wels	50 cm
Fb = Forellenbarsch	---	Wf = Plötze*	20 cm
He = Hecht	50 cm	Güster*	20 cm
He Alfsee	60 cm	Rotfeder*	20 cm
Ka = Karpfen	40 cm	Wz = Wolgazander	---
Ka Alfsee	50 cm	Za = Zander	45 cm
Kkr = Kammerkrebis	---	Za Alfsee	50 cm

*Bei der Entnahme von Köderfischen gelten keine Mindestmaße bei diesen Fischarten.

4. Entnahmefenster

Gilt für die in der Übersicht genannten Fischarten. Die Fischarten dürfen nur entnommen werden, sofern sie das Mindestmaß über- und das Höchstmaß unterschreiten. Es ist gültig für die mit einem „Fenster-Symbol“ am Gewässernamen gekennzeichneten Gewässer.

Fischart	Mindestmaß	Höchstmaß
Ba = Barsch	20 cm	40 cm
He = Hecht	50 cm	85 cm
Za = Zander	45 cm	75 cm

Die vor der Fischart stehenden Abkürzungen sind beim Ausfüllen der Fangliste zu verwenden. Bitte dabei die Gewässer-Nr. angeben. Nicht aufgeführte Fische unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Schonzeiten

Hechte:	01.01. – 30.04. einschließlich
Forellen:	15.10. – 15.03. einschließlich
Äschen:	01.03. – 15.05. einschließlich
Maränen:	01.12. – 31.01. einschließlich
Zander:	01.04. – 31.05. einschl. Nordrhein-Westfalen 15.03. – 30.04. einschl. Niedersachsen 01.01. – 30.04. einschl. Gewässer-Nr. 505 Alfsee
Edelkrebse:	ganzjährig geschützt
Quappen:	in NRW ganzjährig geschützt
Karausehe:	ganzjährig geschützt

6. Fangbeschränkung pro Tag

Köderfische:	10
Barsche:	10
Hechte:	2
Karpfen:	2
Quappen (NDS):	2
Salmoniden (Forellen, Äschen usw.):	2
Schleien:	2
Weißfische:	10
(Brasse, Plötze, Güster, Rotfeder etc.)	
Zander:	3


Folgende Fischarten sind bei Fang dem Gewässer zu entnehmen und sofort zu töten. Sie haben keine Schonzeit und kein Mindestmaß und dürfen in kein anderes Gewässer wieder eingebracht werden: Schwarzmundgrundel, Sonnenbarsch, Forellenbarsch, Wolgazander, Blaubandbärbling

Erweiterte Regelung nur für Schwarzmundgrundeln: Schwarzmundgrundeln sind nur in den Kanalstrecken, in der Hase (Gewässer-Nr. 145 und Nr. 148) und im Alfsee-Zuleiter (Gewässer-Nr. 504) als Köderfisch zugelassen.

Achtung, in dem Zeitraum vom 01.01. bis 30.06. dürfen in der Hunte (Gewässer-Nr. 151 und 152) pro Tag maximal 10 Fische entnommen werden. Die Fangmengenbegrenzung pro Fischart ist ganzjährig zu beachten.

7. Gewässer


Entnahmefenster

Die Gewässer, bei denen das Entnahmefenster (siehe Kapitel 4.) Gültigkeit hat, sind mit einem Fenster-Symbol () gekennzeichnet.

Schlüssel zu NWA-Gewässern

Die Gewässer, die nur mit einem Schlüssel zugänglich sind, sind mit einem Schlüssel-Symbol () gekennzeichnet.

Bootsbenutzung


Die Gewässer, bei denen die Benutzung von Booten gestattet ist, sind mit einem Boots-Symbol () gekennzeichnet.

Dabei sind folgende Vorgaben für die zur Bootsbenutzung freigegebenen Gewässer zu beachten:

- Die Bootsbenutzung (nicht motorbetrieben!) zum Zwecke des Angelns ist bei den gekennzeichneten Gewässern erlaubt.
- Eine vorherige Anmeldung auf der NWA-Geschäftsstelle ist erforderlich.
- Jeder Nutzer hat sich im Vorfeld über die jeweils aktuellen Regelungen zur Bootsbenutzung zu informieren (Homepage oder Geschäftsstelle).

	Bootsnutzung	Belly-Bootsnutzung
Kronensee	01.05. – 31.12.	01.05. – 31.12.
Linner See	01.05. – 31.06. Verbot: vom Vereinshaus aus gesehen rechter Teil des Sees beginnend mit Landzunge 01.07. – 31.12. zusätzlich rechter Teil des Sees freigegeben	01.05. – 30.06. Verbot: vom Vereinshaus aus gesehen rechter Teil des Sees beginnend mit Landzunge 01.07. – 31.12. zusätzlich rechter Teil des Sees freigegeben
Niedringhaussee	01.10. – 31.12.	01.10. – 31.12.
Schleptruper See	nein!	01.07. – 31.12.

Futterboote/Modell-Boote

Die Gewässer, bei denen die Benutzung von Modell-Booten zum Zwecke des Angelns oder Anfütterns gestattet ist, sind mit einem Fernsteuerungs-Symbol () gekennzeichnet. Dabei sind die Allgemeinen Bestimmungen Punkt 14 zu beachten.

7.1 Fließgewässer

Gewässer-Nr. 101 – Deeper Aa

In Freren von der Fürstenaauer Amtsgrenze bei Settrup bis Straßenbrücke „Schapener Straße“.

Gewässer-Nr. 102 – Große Aa

Ab der Straßenbrücke „Schapener Straße“ bis zur Straßenbrücke „Langer Wall / Kuhlort“.

Gewässer-Nr. 103 – Schaler Aa

In Freren von ihrem Eintritt in den Amtsbezirk bis zum Zusammenfluss Deeper Aa.

Gewässer-Nr. 104 – Ahe

Im Kirchspiel Freren in der Gemeinde Settlage bis zum Gut Hange.

Gewässer-Nr. 110 – Bühner Bach

Beginn: siehe Gewässerkarte, Ende: Einmündung in die Hase.

Gewässer-Nr. 112 – Recker Aa

Von Wöstewiesen (östlich Kowallstraße) bis südlich Hammermühle (Gemeindegrenze Hopsten).

- Beschilderung und Sperrstrecken beachten. Der Parkplatz Alkemeier darf nur über die Zufahrt Maiwiese angefahren werden.

- Vom 15.02. bis 15.03. für jegliches Angeln gesperrt.

Gewässer-Nr. 115 – Düte (NDS)

Ab Werk Georgsmarienhütte bis zur Landesgrenze zu NRW (hinter Campingplatz Attersee).

- bitte separat aufgeführten Erlaubnisumfang beachten (siehe nachfolgenden Text).
- 50 m oberhalb und 50 m unterhalb der Sohlgleite ist das Betreten von Ufer und Gewässer, sowie das Angeln untersagt.
- Achtung! In der Straße „Im Stavern“ in Georgsmarienhütte-Holzhausen (Weg zur Düte) gilt auf der gesamten Strecke ein Haltverbot, dass auch dort gültig ist, wo die Straße in den Privatweg übergeht.
- Achtung! Angeln (auch Spinnfischen) nur mit Schonhaken oder Haken mit angedrückten Widerhaken erlaubt.

Gewässer-Nr. 118 – Düte (NRW)

Ab Landesgrenze NRW bis Einmündung in die Hase.

- bitte separat aufgeführten Erlaubnisumfang beachten (siehe nachfolgenden Text).
- Ab Brücke Mühle Bohle bis 30 m flussaufwärts beidseitig bis zum Weidezaun ist das Angeln untersagt.
- Ab Mühle Bohle bis 30 m unterhalb (Bereich Kolk und Fischtreppe) ist das Angeln untersagt.
- Achtung! Angeln (auch Spinnfischen) nur mit Schonhaken oder Haken mit angedrückten Widerhaken erlaubt.
- Achtung! Der Privatweg im Bereich der „Tüchters Mühle“ (wie durch Beschilderung gekennzeichnet) der Straße „Alter Mühlenweg“ in Lotte/Wersen darf nicht befahren werden.

Erlaubnisumfang für die Düte-Teilstrecken

(Nr. 115 und Nr. 118):

- Vom 15.10. bis 15.03. für jegliches Angeln gesperrt.
- Vom 16.03. bis 15.05. Beangelung nur mit einer Rute und Kunstköder.
- Vom 16.05. bis 14.10. Beangelung mit 2 Ruten oder 1 Spinnrute und beliebigem Köder. Einschränkung nur für Rutenanzahl.

- An den Zuwegungen und auf dem Gelände der Mühle Bohle ist das Befahren und Parken für Kraftfahrzeuge aller Art verboten!
- Bitte auch Auflistung der Sperrstrecken auf der Homepage der NWA (www.nwaev.de) beachten!

Gewässer-Nr. 120 – Elze

Von der Straße Hunteburg-Damme bis zur Einmündung in die Hunte.

Gewässer-Nr. 125 – Flöte

Von der Gemeindegrenze Vörden-Hörsten bis zur Einmündung in die Aue in Horsten.

Gewässer-Nr. 130 – Großer Dieckfluss (NRW)

Von der Quelle (bei Pr. Oldendorf) bis Gemeindegrenze Stemwede-Rahden.

- Auf den Endpunkt wird durch beidseitig aufgestellte Schilder mit der Aufschrift „Fischereigrenze Stemwede-Rahden“ hingewiesen.

Gewässer-Nr. 131 – Twiehauser Bach

Mündend in Gr. Dieckfluss.

Gewässer-Nr. 142 – Hase

Ab Gut Stockum bis Eisenbahnbrücke Fledder (ca. 100 m unterhalb des Einlaufs des Schoellergrabens).

- Vom Gut Stockum bis zur Natberger Brücke ist auf der Guts- hofseite das Angeln vom 01.10. bis zum 31.12. nicht erlaubt.

Gewässer-Nr. 143 – Hase

Eisenbahnbrücke Fledder bis Brücke Halen/Hollage.

- Das Angeln zwischen dem Wehr am Ringlokschuppen (Hamburger Straße) bis zur Schellenbergbrücke (entlang der Bahnschienen) ist untersagt.

Gewässer-Nr. 144 – Hase Halener Feld

Brücke Halen/Hollage bis Mittellandkanal.

Gewässer-Nr. 145 – Tiefe Hase

Verteilerbauwerk an der Straße zwischen Hesepe und Sögel/ Malgarten bis zur Gemeindegrenze Rieste/Sögel.

Gewässer-Nr. 148 – Hase

Von Meschers Brücke in Bersenbrück-Hertmann bis Narbers Brücke in Badbergen-Wulfen (ca. 1 km nördlich der Straßenbrücke Badbergen/Dinklage).

– In den Monaten November und Dezember ist das Angeln in der Strecke 145 und 148 an jedem Dienstag verboten.

Gewässer-Nr. 149 – Haseteich Gehrde

In Gehrde-Rüsfort nahe Gehrder Brücke gelegen.

Im eingezäunten Bereich/Gelände des Hase-Seitenarms (an der Westseite der Hase) ist das Betreten und Angeln verboten.

Gewässer-Nr. 151 – Hunte

Brücke „Osnabrücker Str. - alte B 51“ in Bohmte bis Brücke „An der Oelmühle“ in Hunteburg.

Verboten ist das Angeln

– von 220 m oberhalb der „Hauptstraße“ bis „An der Oelmühle“ (Sohlschwelle)

– Achtung, in dem Zeitraum vom 01.01. bis 30.06. dürfen pro Tag maximal 10 Fische entnommen werden. Die Fangmengenbegrenzung pro Fischart ist ganzjährig zu beachten.

Gewässer-Nr. 152 – Hunte

Brücke „An der Oelmühle“ in Hunteburg bis zur Einmündung in den Dümmer.

Verboten ist das Angeln

– von „An der Oelmühle“ bis 150 m unterhalb (Sohlschwelle)

– im Hunteich

– vom 01.01. bis 30.04. (Laichschonzeit)

– von 01.01. bis 30.06. mit Zwillings- und Drillingshaken jeglicher Art (Artenschutz)

– zusätzliche Sperrzeiten von Einmündung Bornbach bis Ende Erlaubnisstrecke wg. VO NSG „Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor“ beachten (siehe Gewässerkarte, www.nwaev.de, Beschreibung)

– Achtung, in dem Zeitraum vom 01.01. bis 30.06. dürfen pro Tag maximal 10 Fische entnommen werden. Die Fangmengenbegrenzung pro Fischart ist ganzjährig zu beachten.

Gewässer-Nr. 171 – Nette (Ruller Flut) (Salmonidengewässer)

a) Beidseitige Nette (Ruller Flut) in Wallenhorst-Rulle, vom Unländer Damm bis 50 m oberhalb Knollmeyers Mühle. Ausnahme: Linksseitig in Rulle, Am Haupthügel, zwischen Sandbreite und Erlengrund und ca. 25 m (Höhe „Am Haupthügel Nr. 59“) und ca. 44 m (hinter der Gaststätte „Zum alten Kloster“ an der Klosterstr. 17) und

b) rechtsseitige Nette von 50 m unterhalb Knollmeyers Mühle bis zu den Forellenteichen und auf Teilstrecken bis Böhnes Mühlenteich (Nackte Mühle)

c) linksseitige Nette von 50 m unterhalb Knollmeyers Mühle bis Stadtgrenze Osnabrück-Haste und auf Teilstrecken von den Forellenteichen bis zum Umgehungsgerinne vor Böhnes Mühlenteich (Nackte Mühle).

Außerdem linksseitiger Lechtinger Bach von den Landesforsten bis zur Einmündung in die Ruller Flut.

– Sperrstrecken: In den Umgehungsgerinnen ist das Angeln Verboten.

– Genauen Verlauf der Teilstrecken und Ausnahmen siehe Gewässerskizze im Internet (NWAEV.de).

– Erlaubnisumfang: Vom 15.10. bis 15.03. für jegliches Angeln gesperrt. Vom Niederrieler Bach bis Knollmeyers Mühle linksseitig vom 15.10. bis zum 01.06. gesperrt.

– Erlaubnisumfang Rutenanzahl: das Angeln ist nur mit einer Rute gestattet.

– Das Angeln ist ausschließlich mit Kunstködern gestattet.

– Jegliches Angeln ist nur mit Schonhaken oder angedrückten Widerhaken erlaubt.

Gewässer-Nr. 172 – Nette

In Osnabrück-Haste, von 50 m oberhalb Haneschstraße bis Einmündung in die Hase.

- Sperrstrecken: Innerhalb der Umfriedungen des Klosters St. Angela ist das Angeln verboten.
- Vom 15.10. bis 15.03. für jegliches Angeln gesperrt.
- Vom 16.03. bis 15.05. Beangelung nur mit einer Rute und Kunstköder
- Vom 16.05. bis 14.10. Beangelung mit 2 Ruten oder 1 Spinnrute mit beliebigem Köder.
Einschränkung nur in der Rutenanzahl
- Achtung! Angeln (auch Spinnfischen) nur mit Schonhaken oder Haken mit angedrückten Widerhaken erlaubt.

Gewässer-Nr. 180 – Nonnenbach

Rechtes Ufer in der Gemeinde Epe.

- Anfang 10 m unterhalb der Straßenbrücke Malgarten-Wittenfelde, Ende 650 m flußabwärts.

7.2 Kanalstrecken

Einschränkung für alle Kanalstrecken inkl. Zweigkanal

- Vor den Dienstgebäuden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, in sämtlichen Boots- und Yachthäfen, sowie jeweils 50 Meter seitlich von deren Einfahrten und den entsprechenden gegenüberliegenden Ufern sowie von Umschlagstellen aus ist das Angeln verboten.
- Oberhalb und unterhalb sowie innerhalb von Schleusenanlagen, soweit diese als Betriebsgelände ausgewiesen sind, ist das Angeln untersagt.

Gewässer-Nr. 300 – Mittellandkanal (NRW)

Von km 8 an der Straße Ibbenbüren-Hopsten-Lingen bis zur Neuenkirchener Brücke (km 18,72).

Gewässer-Nr. 301 – Mittellandkanal (NRW/NDS)

Von der Neuenkirchener Brücke (km 18,72) bis zur Spitze.

Gewässer-Nr. 302 – Mittellandkanal

Spitze (Einmündung Zweigkanal in den MLK).
Dreiseitig begrenzt durch die nächsten Brücken.

Gewässer-Nr. 303 – Mittellandkanal

Spitze bis Leckermühle (km 54,36).

Gewässer-Nr. 304 – Mittellandkanal

Leckermühle (km 54,36) bis Gemeindegrenze Wimmer zu Schröttinghausen (km 68,5).

Gewässer-Nr. 400 – Zweigkanal Teilstrecke 1

Von Osnabrück-Hafen bis Hollager Schleuse.

– **Innerhalb der eingezäunten (Betriebs-)Gelände und auf der Ostseite oberhalb der Haster Schleuse ist das Angeln untersagt.**

– Hafengebiet, erlaubte Strecken: Ostseite: Wendestelle bis einschließlich Römereschbrücke. Westseite: Leinpfadorf bis einschließlich Römereschbrücke und vom Nordende der Ladestelle Kämmerer bis km 12,988. Im Hafengebiet dürfen nicht mehr als 15 Angler gleichzeitig angeln. Sperrstrecke: Ölhafen ab Haster Schleuse ca. 350 Meter abwärts bis Tor über den Gleisen.

– Für das Angeln im Hafengebiet darf der Mitarbeiter-Parkplatz der Fa. Hellmann an der Elbestraße genutzt werden; allerdings zwingend in Verbindung mit der NWA-Parkplakette.

Gewässer-Nr. 401 – Zweigkanal Teilstrecke 2

Von Hollager Schleuse bis zur Spitze.

7.3 Stillgewässer

Gewässer-Nr. 504 – Alfsee-Zuleiter

Vom Verteilerbauwerk Sögel bis zur Dreihorstbrücke.

– Der Betriebsweg NLWKN darf von der Dreihorstbrücke (westlich der Bahnseite) nur mit gültiger NWA-Plakette befahren werden (siehe Beschilderung Tor).

Gewässer-Nr. 505 – Alfsee

– Sperrstrecken beachten (siehe Schilder, Veröffentlichung im Internet und Abbildung auf nachfolgender Seite). Das Betreten und Durchwaten des Alfsees ist verboten. Separate Beschilderung bei Zufahrt zum Gewässer beachten.

– **Gesonderte Mindestmaße und Schonzeiten nur für den Alfsee auf Seiten 6/7 beachten! Bei nicht im Erlaubnischein aufgeführten Mindestmaßen oder Schonzeiten gilt die niedersächsische Binnenfischereiverordnung.**



Gewässer-Nr. 506 - Riesenfoot

Im Dreieck der zwei Bahnlinien am Zuleiter in Bramsche-Sögeln gelegen.

- Erlaubnisumfang (Einschränkung nur für Rutenanzahl): 2 Ruten mit beliebigem Köder.
- Das Angeln und Anfüttern mit Boilies ist untersagt.
- Es sind keine Angelzelte gestattet, lediglich zum Wetterschutz darf ein Angelschirm (ggf. mit Überwurf) genutzt werden.
- Kein Nachtangeln erlaubt, Angeln vom kalendrischen Sonnenaufgang bis zum kalendrischen Sonnenuntergang.
- Der NLWKN-Betriebsweg entlang des Zuleiters ist im Schrittempo zu befahren. Das Befahren des direkten Gewässerumfeldes (innerhalb der Tore links und rechts des Teichs) ist verboten.

Gewässer-Nr. 520 – Holstenteich bei Ankum

An der Straße Ankum-Bippen.

Gewässer-Nr. 530 – Kiesekampsee

Hinter Engter/Bramsche in Richtung Vörden rechts der BAB.

Gewässer-Nr. 540 – Lordsee

In der Ortschaft Rüssel bei Ankum gelegen.

- Erlaubnisumfang (Einschränkung nur für Rutenanzahl): 1 Rute mit beliebigem Köder.
- Das Angeln und Anfüttern mit Boilies ist untersagt.
- Bitte aktuelle Regelungen zum Erlaubnisumfang/Einschränkungen auf der Homepage www.nwaev.de und in den NWA-Nachrichten beachten/verfolgen.

Gewässer-Nr. 550 – Mammutsee

Westlich der BAB Osnabrück-Bremen, 1 km; südlich der Autobahnabfahrt Vörden/Neuenkirchen.

Gewässer-Nr. 560 – Rubbenbruchsee in Osnabrück

Bitte die NWA-Schilder am Gewässer und die Hinweise in den NWA-Nachrichten beachten.

- Achtung: Am Rubbenbruchsee dürfen an den freigegebenen Strecken nicht mehr als 20 Personen gleichzeitig angeln.

Gewässer-Nr. 710 – Buschmannsee mit Insel

Gewässer-Nr. 711 – Buschmannsee ohne Insel

Abfahrt BAB Lohne/Dinklage. In Dinklage rechts ab Richtung Märschendorf.

Gewässer-Nr. 720 – Kleiner Heidesee

(bisher Heidesee I)

Besondere Bestimmungen siehe Gewässer-Nr. 721.

Gewässer-Nr. 721 – Großer Heidesee

(schließt ein Heidesee II bis IV)

Zwischen Bad Laer und Glandorf gelegen.

- Achtung! Sperrstrecken und Beschilderung beachten! Veränderungen siehe NWA-Nachrichten oder Homepage. Im Zweifelsfall erteilt die Geschäftsstelle Auskunft.
- Vorsicht! An den Ufern der Heideseen besteht teilweise Abbruchgefahr und damit Lebensgefahr. Die NWA und die Verpächter übernehmen keine Haftung für Personen- oder Sachschäden. An allen Heideseen ist lt. behördlicher Verordnung des Landkreises ganzjährig offenes Feuer sowie Grillen und das Mitführen von Grillgeräten verboten.
- Das Parken ist nur an den ausgeschilderten Parkplätzen erlaubt. Bei Zuwiderhandeln wird der Erlaubnisschein entzogen. Das Angeln und Anfüttern im Kleinen Heidesee ist nur mit Maden und Würmern zulässig. Separate Beschilderung bei Zufahrt zum Gewässer beachten (Zufahrt über Heidering und gegenüber Ortschaft Schierloh). Das Betreten des Betriebsgeländes der Firma Niehaus ist nicht gestattet.

Gewässer-Nr. 725 – Hengemühlensee

Nahe der B 70; Zufahrt schräg gegenüber der neuen Kläranlage Rheine.

Gewässer-Nr. 727 – Horstmerschsee (NRW)

Nahe Brochterbeck in der Bauernschaft Horstmersch gelegen.
– Sperrstrecken beachten (Abbruchgefahr!)
– Es darf nur auf dem eingefriedeten Seegelande geparkt werden.

Gewässer-Nr. 728 – Knippenbergsee (NRW)

Zwischen Brochterbeck und Ladbergen gelegen.
– Es darf nur auf dem eingefriedeten Seegelande geparkt werden.

Gewässer-Nr. 730 – Kellinghaussee

Nahe Fürstenau gelegen.

Gewässer-Nr. 731 – Hollesee

In der Gemarkung Holle bei Hollenstede gelegen.

Gewässer-Nr. 732 Schlichthorster Teich 1

Merzen-Engelern. An der Straße von Schwagstorf nach Voltlage, in unmittelbarer Nähe der Einmündung Engelerner Straße, gelegen.

– Erlaubnisumfang (Einschränkung nur für Rutenanzahl): 1 Rute mit beliebigem Köder. Das Angeln und Anfüttern mit Boilies ist untersagt. Es sind keine Angelzelte gestattet, lediglich zum Wetterschutz darf ein Angelschirm (ggf. mit Überwurf) genutzt werden. Kein Nachtangeln erlaubt, Angeln vom kalendrischen Sonnenaufgang bis zum kalendrischen Sonnenuntergang.

Gewässer-Nr. 734 - großer Dalumer Teich (Teich 1)

Gewässer-Nr. 735 - mittlerer Dalumer Teich (Teich 2)

Gewässer-Nr. 736 - kleiner Dalumer Teich (Teich 3)

Am Leikenweg in Bippen gelegen (Schotterweg östlich von der Dalumer Straße (K 117) zwischen Bippen nach Fürstenau abgehend).

– Erlaubnisumfang (Einschränkung nur für Rutenanzahl): 2 Ruten mit beliebigem Köder. Es sind keine Angelzelte gestattet,

lediglich zum Wetterschutz darf ein Angelschirm (ggf. mit Überwurf) genutzt werden. Kein Nachtangeln erlaubt, Angeln vom kalendrischen Sonnenaufgang bis zum kalendrischen Sonnenuntergang.

- **Es dürfen nicht gleichzeitig beide Teiche beangelt werden!**
- Der kleine Dalumer Teich (Gewässer-Nr. 736) ist für die Beangeltung **nicht freigegeben** (absolutes Angelverbot ganzjährig)!
- **für das Biotop existiert ein ganzjähriges Angelverbot!**

Gewässer-Nr. 740 – Kronensee

In der Gemeinde Schwagstorf (bei Ostercappeln) gelegen.
– Zuwegung nur über Langelager Straße. Zutritt zum Gelände des Campingplatzes von Mai bis September für NWA-Mitglieder nur zum Fischfang; kein Baden, keine Familienmitglieder u. a. Die östliche Bucht steht nur NWA-Mitgliedern zur Verfügung. An allen anderen Uferstrecken haben die Freizeitnutzungen der Kronensee GmbH Vorrang. Zu bestimmten Zeiten ist den aufgestellten Hinweisschildern Folge zu leisten.
– Angelverbot in der Badebucht vom 15.05. bis 15.09.

Gewässer-Nr. 745 – Larbergsee

Nahe der Ortschaft Achmer gelegen.

Gewässer-Nr. 748 – Linner See

In der Ortschaft Linne zwischen Wissingen und Schleddehausen gelegen.

Gewässer-Nr. 755 – Niedringhaussee (NRW)



In der Gemeinde Wersen gelegen. **Nicht zu verwechseln mit dem „Präriesee“.**

Gewässer-Nr. 760 – Großer und Kleiner Recker Teich (NRW)

– (Mit Ausnahme des der Gemeinde Recke gehörenden Teiles: NWA-Schilder beachten.)
– Anfüttern nur mit Maden und Würmern, Hakenköder nach freier Wahl. Das Spinnfischen mit Kunstködern ist gestattet.

Gewässer-Nr. 765 – Schleptruper See

An der Autobahnabfahrt Bramsche gelegen.

- Nur Belly-Bootsbenutzung (nicht motorbetrieben) zum Zwecke des Angelns während der Nutzungszeit vom 01.07. bis 31.12. erlaubt. Weitere Regeln siehe Bootsbenutzung in den Allg. Bestimmungen oder Kapitel 7. auf Seite 10.

Gewässer-Nr. 770 – Stockumer See

In der Ortschaft Natbergen gelegen.

- Das Angeln ist nur in den durch Schilder markierten Bereichen erlaubt. An Jagdtagen (Hinweisschilder) ist der See gesperrt.
- Achtung Streckenänderung! Ab sofort ist der Stockumer See ausschließlich über das Osttor (Straße Gut Stockum) zu erreichen. NWA-Angelstrecke neu: Ostseite und Südseite jeweils bis zu den NWA-Schildern.

Gewässer-Nr. 775 – Mehner Teich (NRW)

In Stemwede – Niedermehnen nahe der Firma Kirchhoff-Baustoffe gelegen.

– Fangbeschränkung nur für Karpfen und Schleie jeweils 1 Fisch pro Tag.

- Vorsicht! Durch die Hochspannungsleitung und teilweise Abbruchgefahr der Ufer besteht Lebensgefahr!
- Fahrzeuge sind so abzustellen, dass der landwirtschaftliche Verkehr nicht behindert wird.

Gewässer-Nr. 780 – Niedermarker See (NRW)

Naher der Stadt Lengerich in der Bauernschaft Niedermark gelegen.

8. Fangliste

8.1 Erläuterungen zum Ausfüllen der Fangliste

1. Für die Gewässerstrecken sind nur die Zahlen, die jeweils vor den einzelnen Gewässern stehen, einzusetzen.
2. Zurückgesetzte Fische können auf freiwilliger Basis eingetragen werden (in dem Feld „Gewicht“ muss zur Verdeutlichung der Buchstabe „Z“ für „zurückgesetzt“ eingetragen werden).
3. Für die Fischarten bitte nur die Abkürzungsbuchstaben (siehe Kapitel 3.) einsetzen:
4. Bei Rückgabe des Erlaubnisscheins ist auf der Vorderseite anzukreuzen, ob Sie geangelt haben.

Alle Fische sind einzeln mit ihrer Länge sofort nach dem Fang einzutragen. Das Gewicht der Fische darf später eingefügt werden.

Ausnahme: kleine Barsche oder kleine Weißfische (nur das Gesamtgewicht eintragen); Schwarzmundgrundeln und Krebse mit Stückzahl eintragen!

Beispiele:

Datum	Gew.-Nr.	Fischart	Anzahl	Länge cm	Gewicht g / Z
4.3.	152	Wf	2	–	380
12.5.	550	He	1	72	3098
-	-	He	1	65	2279
22.6.	711	Ka	1	56	3899
-	-	Ka	1	53	3305
31.8.	301	Aa	1	56	350
-	-	Za	1	55	1597
-	-	Za	1	51	1237
-	-	Ba	2	–	750
-	-	Ba	1	41	882
21.5.	740	HE	1	78	Z

